Allgemeine Geschäftsbedingungen Infrastrukturprodukte der Stadtwerke Langenfeld (Privatkunden) – AGB Hausanschluss

(1) Die Gesellschaft (folgend „Gesellschaft“), Stadtwerke Langenfeld GmbH, Elisabeth-Selbert-Str. 2, 40764 Langenfeld, Sitz der Gesellschaft: Langenfeld, Registergericht: B Amtsgericht Düsseldorf HRB-Nr. 46353, erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“) und der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Infrastrukturprodukte (folgend AGB Infrastrukturprodukte) sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (folgend TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (folgend Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt.

1.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, zu den im Preisblatt genannten Preisen und Bedingungen sowie zu diesen Bedingungen der AGB Infrastrukturprodukte einen Glasfaser-Hausanschluss an der im Auftrag genannten Anschlussstelle herzustellen und diesen an das Glasfaser-Telekommunikationsnetz der Gesellschaft anzuschließen.

Voraussetzungen für die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses sind:

- die Anschlussadresse liegt im Ausbaugebiet der Gesellschaft
- Es liegen eine Mindestquote an Bestellungen im jeweiligen Ausbaugebiet und / oder der jeweiligen Straße vor.
- der Grundstückseigentümer hat der Grundstücksnutzungsvereinbarung (folgend GNV) zugestimmt
- es wurde ein Dienstevertrag für Glasfaserinternet abgeschlossen oder der Glasfaser-Hausanschluss separat ohne Dienst beauftragt

1.2 Die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Preise der Herstellung ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Im Rahmen von Angebotskampagnen, wie zum Beispiel während einer Vorvermarktung, können die Preise für den Glasfaser-Hausanschluss abweichen oder auch ganz entfallen. Die konkret gültigen Preise und Bedingungen für preisreduzierte oder kostenfreie Hausanschlüsse werden auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gegeben.

2 Herstellung des Hausanschlusses mit Baupartnern der Stadtwerke

2.1. Die Herstellung des Hausanschlusses umfasst den Tiefbau auf dem Privatgrundstück (von der Straßenmitte bis zum anzuschließenden Gebäude, das Verlegen der Anschlussleitung, sowie die Herstellung Hauseinführung inkl. des

Setzens des Abschlusspunktes und des Glasfaser-Teilnehmeranschlusses im Gebäude.

2.2. Vor Baubeginn wird der Baupartner der Gesellschaft gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer und / oder dem Kunden eine Hausbegehung vornehmen, um alle erforderlichen Baumaßnahmen mit dem Grundstückseigentümer und / oder dem Kunden abzustimmen. Die wesentlichen Punkte der Hausbegehung werden in einem Begehungsprotokoll festgehalten.

2.3. Der Tiefbau auf dem Privatgrundstück wird je nach technischen Gegebenheiten und Wirtschaftlichkeit in offener oder grabenloser/unterirdischer Bauweise realisiert. Eine Tiefbaulänge von bis zu 10 Meter (gemessen von der Straßenmitte bis zum Gebäude) sind im Preis bzw. Angebot zur Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses inklusive. Ggf. anfallende Mehrmeter sind kostenpflichtig von Grundstückseigentümer / Kunden zu tragen. Die Preise richten sich nach dem aktuell gültigen Preisblatt.

2.4 Soll eine Glasfaser-Gebäudeverkabelung hergestellt werden, stellt der Kunde sicher, dass diese bis zum Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses fertiggestellt ist. Entstehen aufgrund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten Gebäudeverkabelung Mehrkosten, so sind diese vom Kunden zu tragen.
In Mehrfamilienhäusern (Gebäuden mit >/= 3 Wohneinheiten) wird die Glasfaser-Gebäudeverkabelung je nach technischer Realisierbarkeit kostenlos hergestellt, sofern eine Mindestauftragszahl von Internetdiensten gebucht wird. Näheres – insbesondere zur Mindestauftragszahl – regelt das jeweils gültige Preisblatt oder ein individuelles Angebot des Kunden an die Gesellschaft.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Bau- und Installationsmaßnahmen sowie die Begehung der Anschlussstelle durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere durch diese planen und ausführen zu lassen.

2.5 Alle Maßnahmen zur Herstellung des Hausanschlusses werden nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bauausführung bzw. der Installation geltenden Stand der Technik sowie den technischen Vorgaben des Netzbetreibers ausgeführt.

3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Der Kunde gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Vertragsangebot ab. Der Vertrag über die Herstellung eines Netzanschlusses kommt zustande, wenn die Gesellschaft den Auftrag des Kunden in Textform bestätigt.

4 Preise

4.1 Die Konditionen für einen Hausanschluss ergeben sich aus dem jeweils aktuellem Preisblatt Infrastrukturprodukte.

5 Haftung

5.1 Die Gesellschaft haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet die Gesellschaft für leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet die Gesellschaft jedoch nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; maximal ist die Haftung beschränkt auf den Wert der vertraglich vereinbarten Auftragssumme.

Die Gesellschaft haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der Liefergegenstände und bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen sowie die Ausübung der vertraglichen Rechte kann von externen Parteien übernommen werden.

6.2 Die Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrags auf Dritte bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Verweigerung rechtfertigen.

6.3 Es wurden keine zusätzlichen Vereinbarungen zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie dieser Klausel bedürfen der Textform, um wirksam zu sein. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder des Grundstückseigentümers wird ausdrücklich widersprochen.

6.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen

Interesse beider Vertragsparteien am nächsten kommt und ihre berechtigten Interessen angemessen berücksichtigt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

6.5 Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

6.6 Gerichtsstand des Vertrages ist Langenfeld.